

GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



**GEBÜHRENTARIF FÜR DIE
FEUERUNGSKONTROLLE
VOM 09. JUNI 2017**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Rüscheegg.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 90.--	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF. 110.--	inkl. MwSt.

Art. 2 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 100.--	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF. 120.--	inkl. MwSt.

Art. 3 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 4 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Februarstandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. April in Kraft und sind nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 2 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 5 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Gemeinde Rüscheegg eingezogen.

² Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der Feuerungsanlage ist.

³ Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

⁴ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Rüscheegg dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 6 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 10.12.1999 wird per 31.12.2017 aufgehoben.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der vorliegende Gebührentarif wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 09.06.2017 genehmigt.

3153 Rüscheegg, 09.06.2017

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Versammlungs- Der Sekretär
leiter

sig. W. Hertig *Sig. M. Oberer*

Walter Hertig Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 09.06.2017 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 04.05.2017, Nr. 19 vom 11.05.2017 sowie Nr. 23 vom 09.06.2017 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 10.07.2017

Der Gemeindeschreiber

Sig. M. Oberer

Markus Oberer